

BVGer E-4222/2012 vom 21. August 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4222_2012

FR: TAF E-4222/2012 du 21 août 2012

IT: TAF E-4222/2012 del 21 agosto 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Beschwerden gegen das Nichteintreten auf Wiedererwägungsgesuche beziehungsweise gegen die Ablehnung von Wiedererwägungsgesuchen ergibt sich aus dem Umstand, dass nach Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können (vgl. BGE 113 Ia 146 f.; VPB 1985 Nr. 24; Ursina Beerli-Bonorand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel in der Verwaltungsrechtspflege des Bundes und der Kantone, Zürich 1985, S. 174 f.).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist - vorbehältlich der in E. 4 unten zu machenden Einschränkungen - einzutreten.

E. 1.3

Mit vorliegendem Direktentscheid in der Hauptsache wird das Gesuch um Herstellung der aufschiebenden Wirkung hinfällig.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Anfechtungsgegenstand ist vorliegend die Verfügung vom 18. Juli 2012 betreffend Nichteintreten auf das Wiedererwägungsgesuch vom 26. Juni 2012. Auf den Beschwerdeantrag Ziffer 1, wonach die Verfügung vom 15. Dezember 2011 in Wiedererwägung zu ziehen sei, ist daher nicht einzutreten. Der Antrag ist jedoch offensichtlich implizit dahingehend zu interpretieren, dass die Aufhebung der Verfügung vom 18. Juli 2012 begehrt wird. Im Weiteren ist festzustellen, dass das von einer professionellen und in Asyl- und Wiedererwägungsverfahren erfahrenen Rechtsvertreterin verfasste Wiedererwägungsgesuch vom 26. Juni 2012 den materiellen Prozessgegenstand unmissverständlich auf die Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges und die einzig darauf basierte Anordnung der vorläufigen Aufnahme beschränkte (vgl. dort Antrag Ziff. 3). Der solchermassen von den Beschwerdeführenden selber definierte Prozessgegenstand lässt sich daher auf Beschwerdestufe nicht erweitern (vgl. hierzu bereits die entsprechenden Erwägungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Dezember 2011 S. 5). Auf den Beschwerdeantrag Ziff. 2 betreffend Feststellung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges, der im Übrigen nicht begründet wird, ist daher ebenfalls nicht einzutreten. Im Folgenden ist somit zu prüfen, ob das BFM zurecht auf den Antrag betreffend wiedererwägungsweise Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges nicht eingetreten ist.

E. 5

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist

grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen).

E. 6.1

Soweit die Beschwerdeführenden im vorliegenden Wiederwägungsverfahren ausdrücklich oder sinngemäss Kritik an der im ordentlichen Asylverfahren ergangenen erst- und zweitinstanzlichen Entscheidungen üben, ist festzuhalten, dass die Wiedererwägung nicht aus einem Grund verlangt werden kann, der schon im ordentlichen Verfahren geltend gemacht wurde oder hätte geltend gemacht werden können und sollen. Zudem dürfen ausserordentliche Rechtsmittel und Rechtsbehelfe wie insbesondere ein Wiedererwägungsgesuch nicht dazu dienen, bisherige rechtskräftige Entscheidungen zu untergraben oder prozessuale Versäumnisse nachzuholen, ohne die von Gesetz und Praxis gestellten Anforderungen zu beachten. Das vorinstanzliche Nichteintreten auf solche Wiedererwägungsgründe ist daher folgerichtig.

E. 6.2

Soweit die Beschwerdeführenden Wiedererwägungsgründe mit einem Entstehungszeitpunkt nach Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens geltend machen (insb. Gewalt gegen Roma in einem Belgrader Vorort im April 2012 und Präsidentenwahl im Mai 2012) sind zwar die chronologischen Eintretensvoraussetzungen erfüllt, nicht aber die sachlichen. Wie oben (E. 5) erwähnt, ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Die Behörde hat auf ein Wiedererwägungsgesuch hin zu prüfen, ob die Voraussetzungen, unter denen sie zum Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch verpflichtet wäre, erfüllt sind. Dabei genügt es zwar für die Zulässigkeit des Wiedererwägungsgesuchs, dass Umstände, die einen verfassungsmässigen Anspruch auf Wiedererwägung begründen würden, substantiiert behauptet werden. Sind dem Gesuch jedoch nicht genügend substantiierte Wiedererwägungsgründe zu entnehmen, so ist die Verwaltungsbehörde nicht gehalten, auf das Gesuch einzutreten, ja es überhaupt formell anhand zu nehmen (vgl. EMARK 2003 Nr. 7 E. 4a). Mit den geltend gemachten und unbestrittenermassen neuen Ereignissen wird aber offensichtlich, und wie vom BFM zurecht erkannt, nicht eine eigentliche Veränderung des die Beschwerdeführenden selber betreffenden und für die Zumutbarkeitsfrage nach Art. 83 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) rechtserheblichen Sachverhalts und schon gar nicht eine wesentliche Veränderung dieser Sachlage nachvollziehbar geltend gemacht. Es kann hierzu vollumfänglich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden. Die Beschwerdeführenden lassen denn auch auf Wiedererwägungsstufe jegliche Bezugnahme der Ereignisse auf ihre persönliche Situation vermissen. Ergänzend ist festzuhalten, dass bloss hypothetische und unfundierte Mutmassungen über mögliche künftige Entwicklungen, die allenfalls dereinst eine wesentliche Veränderung des rechtserheblichen Sachverhalts bewirken könnten (beispielsweise mögliche künftige Änderungen in der Besetzung der Ministerposten einer Regierung), klarerweise zur Begründung der Eintretenspflicht nicht genügen.

E. 6.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden keine Gründe vorgebracht haben, die das BFM zum materiellen Eintreten auf das Wiedererwägungsgesuch verpflichtet hätten.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Es erübrigt sich, auf die gestellten Anträge und deren Begründung näher einzugehen. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'200.-- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 65 Abs. 1 VwVG ist bereits angesichts der aus den Erwägungen hervorgehenden Aussichtslosigkeit der Beschwerdebegehren abzuweisen, unbeschleunigt des Umstandes, dass eine allfällige Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden von diesen weder behauptet noch begründet noch belegt wird. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.